

Beilage zum Intelligenz-Blatt

Nro. 19. Freitag den 6. März 1829.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Reichenbach, Oberamtsgerichts Freudenstadt. [Gläubiger- und Schuldner-Aufruf.] Zu Feststellung der Vermögens-Verhältnisse des verstorbenen Ulrich Mast, Bauren dahier, werden dessen Gläubiger, so wie diejenigen, welche aus einer etwa geleisteten Bürgschaft, Ansprüche an dessen Verlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche inner 30 Tagen bei dem hiesigen Schultheißenamte um so gewisser anzuzeigen, und gebüßig zu erweisen, als außerdem auf ihre Befriedigung oder Sicherstellung von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden, mithin ihnen alsdann nur die Verfolgung des im Pfand Gesetze Art. 40. vorbehaltenen beschränkten Absonderungs-Rechts übrig bleiben würde.

Zugleich werden aber auch die Schuldner des Mast aufgefordert, den Betrag ihrer Schuldigkeit inner gleicher Zeit bei dem Schultheißenamte anzugeben, und, im Fall solche durch Abrechnung erst noch auszumitteln wäre, solche mit der Wittve und den Pflegern der Kinder unter der Leitung des Ortsvorstandes vorzunehmen.

Die Herrn Ortsvorsteher, denen dieses Blatt amtlich zukommt, werden

ersucht, Vorstehendes ihren Amts-Angehörigen bekannt zu machen.

Den 19. Febr. 1829.

Waisengericht.

Vt. K. Gerichts-Notariat.

Kanzleirath

K l u m p p.

Reichenbach, Oberamts Freudenstadt. [Liegenschafts- und Fahrniß-Verkauf.] Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Ulrich Mast, Bauren in Reichenbach, wird die vorhandene Liegenschaft am

Montag den 16ten März d. J.

Morgens 8 Uhr,

und die vorhandene Fahrniß am Montag, den 23sten März und an den folgenden Tagen, je von Morgens 8—12 Uhr, und Nachmittags von 2—6 Uhr, im Aufstreich verkauft werden.

Die Liegenschaft besteht aus:
einer 2stöckigen Behausung, Wohnung Scheuer, Stallung u. enthaltend,
1 Keller hinten am Haus,
1 Back- und Waschhaus vornen am Haus,
2 Viertel, 6 Ruthen Küchengarten, Hausplatz und Hofraithe.
17 Morgen, 3 Viertel Wies unter dem Haus am Reichenhäcklen.
1/2 Brtl. 11 3/4 Ruth. an dieser Wese, welche den Bach in sich nimmt.
2 Morg. 2 Brtl. 2 Ruth. Wdh- und

Wechselfeld, der sogenannte vordere Acker beim Haus,

8 Mrg. 2 Brtl. desgl. der sogenannte hintere Acker.

2 1/2 Viertel unnüßbares Teich beim Haus.

1/2 Brtl. 9 1/2 Rth. Wechselfeld an der Dhermusbacher Staig, im Neut- häberlen.

13 1/2 Rth. neues Wechselfeld allda.

An Fahrniß kommt zum Verkaufe:

Montags den 25sten März

1 silberne Sackuhr, Bücher, Manns- kleider, 1 Schrot-Flinte, Bettge- wand, Leinwand.

Dienstags, den 24sten desselb. Mon.

Küchengeschirr von Messing, Zinn, Kupfer, Eisen, Holz, Glas, Faß- und Band-Geschirr, Schreinwerk, gemeiner Hausrath, Feld- und Hand-Geschirr.

Mittwochs, den 25sten desselb. Mon.

Feld- und Hand-Geschirr, Fuhr- und Reit-Geschirr.

Donnerstags den 26sten desselb. Mon.

Fuhr- und Reit-Geschirr, Vieh, Früchte-Vorrath und Küchen Speisen.

Die Fahrniß wird im Hause selbst um baares Geld, die Liegenschaft aber auf angemessene Zieler, theilweise oder im Ganzen, je nachdem sich Lieb- haber finden, im Gasthause in Reiz- chenbach verkauft werden.

Den 26. Februar 1829.

Waisengericht.

Sulz am Neckar. [Schaf-

Märkte.] Da der versuchsweise am 5ten September v. J. erstmals ab- gehaltene hiesige Schaf-Markt über alle Erwartung gut ausgefallen ist, so wird künftig dahier mit hbherer Erlaubniß nicht nur dieser, je Frei- tags nach dem auf Donnerstag nach Megidius berechtigten hiesigen Jahr- Markt, sondern auch ein 2ter Schaf- Markt, je am Tage Georgii, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, an dem darauf folgenden Tage regu- lair abgehalten werden.

Hienach fallen in diesem Jahre die beiden hiesigen Schaf-Märkte auf den 25sten April und 4ten Septbr.

Indem man nun hiezu die Her- ren Schafhalter einladet, wird be- merkt, daß am nächsten Schaf-Markt wiederholt von Seite der Stadt nicht nur von Erhebung von jeder Art von Markt-Gebühren abstrahirt werde, sondern auch denjenigen, welche von den nachstehenden Schaf-Gattungen um die höchsten Preise die meiste Waare verkaufen, aus der Stadtkasse Prämien ausgesetzt seyen und zwar

- von Hammeln . . . 5 fl. 24 kr.
- Mutter-Schafen 5 fl. 24 kr.
- Lämmern . . . 5 fl. 24 kr.

Den 3. Februar 1829.

Stadt-Rath.

Kurfürst August von Sachsen [†. 1586.] sagte öfters bei Dienstbesetzungen: Man soll die Dienste und Aemter mit Leuten, und nicht die Leute mit Diensten und Aemtern versehen.

